

Kantonaler Richtplan Anpassung 2023

Erläuterungen - Version für die öffentliche Auflage



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung	4
3. L-1.2 Fruchtfolgeflächen	8
4. E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks.....	11
5. E-2.5 Solaranlagen	14
6. Fortschreibungen	16

1. Einleitung

1.1. Was ist der Richtplan?

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung zu steuern und zu koordinieren. Er besteht aus dem Richtplanktext und der Richtplankarte und ist für die Behörden verbindlich. Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest und ist auf einen Planungshorizont von 20-25 Jahren ausgerichtet. Er muss also über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben. Deshalb ist er kein starres Instrument. Er ist regelmässig zu überprüfen und veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben sowie allenfalls besseren Lösungen anzupassen. Das Raumplanungsrecht kennt drei Formen von Richtplanänderungen: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung. In der Regel wird der Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Nach den Richtplananpassungen 2019, 2021 und 2022 soll der Richtplan nun wiederum angepasst werden.

1.2. Anpassung 2023

Mit der Anpassung 2023 wird das Richtplanverfahren für folgende Kapitel durchgeführt:

- S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung: neues Kapitel mit Planungsgrundsätzen, Planungsauftrag und Vorhaben Wissensteinfeld/Fadacker in Derendingen/Subingen festsetzen
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Gebiete für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation festlegen
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: bestehender Planungsgrundsatz mit der Möglichkeit des Erlasses von kantonalen Nutzungsplänen ergänzen, Potenzialgebiet Windpark Born in Gunzgen/Kappel/Wangen b.O. in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufnehmen
- E-2.5 Solaranlagen: zwei neue Planungsaufträge zur Erarbeitung einer Potenzialstudie von grossflächigen PV-Anlagen und eines Leitfadens für die Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen aufnehmen

Mit der Anpassung 2023 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln fortgeschrieben:

- B-3.5 Handlungsräume: Das mit den Ortsplanungen genehmigte Siedlungsgebiet aktualisieren
- S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten: Aufgrund der Fortschreibungen im Kapitel S-3.5 Umstrukturierungsgebiete werden die Entwicklungsgebiete Arbeiten entsprechend angepasst.
- S-3.5 Umstrukturierungsgebiete: Jene Umstrukturierungsgebiete, für welche rechtskräftige Nutzungsplanungen vorliegen, als Vorhaben (Beschluss S-3.3.5) entlassen
- L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen: Kapitel aktualisieren und die Vorhaben mit den Güter- und Teilregulierungen fortschreiben (Beschluss L-1.3.6)
- V-3.1 Öffentlicher Verkehr: Fernverkehr: Ausbau der Strecke Aarau-Olten entlassen (Beschluss V-3.1.2), da das Vorhaben realisiert ist
- V-3.2 Öffentlicher Verkehr: Regionalverkehr: ÖV-Drehscheibe Schönenwerd als Vorhaben entlassen (Beschluss V-3.2.4), da sie realisiert ist
- E-2 Energie: Das kantonale Energiekonzept 2022 als Grundlage aufnehmen
- E-2.2 Wasserkraftwerke: Kraftwerk Moosbrunnen 3 in Gerlafingen in die Ausgangslage aufnehmen

1.3. Verfahren

1.3.1. Öffentliche Auflage

Gestützt auf §§ 58ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan (RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017) wird die Anpassung 2023 vom 3. Juni bis am 2. Juli 2024 beim Bau- und Justizdepartement, beim Amt für Raumplanung und bei den von einem Vorhaben betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

Die Anpassung 2023 ist während der Auflagezeit zudem im Internet verfügbar unter mitwirken.so.ch.

Einwendungen gegen die Richtplananpassung haben innerhalb der Auflagezeit schriftlich an das Bau- und Justizdepartement zu erfolgen. Dazu steht das Tool E-Mitwirkung (mitwirken.so.ch) zur Verfügung.

1.3.2. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Vor der öffentlichen Auflage fand vom 13. November 2023 bis am 31. Januar 2024 die Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen statt. 33 Anhörungsteilnehmende äusseren sich mit insgesamt 292 Anträgen und Bemerkungen. Die Resultate der Anhörung sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Richtplankapiteln aufgenommen.

Gegenstand der Anhörung war auch die Anpassung des Kapitels V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strassen mit den zwei Vorhaben KV-Terminal Gäu der SBB und Cargo sous terrain (CST). Es hat sich gezeigt, dass für beide Vorhaben noch grundlegende Fragen offen sind. Zudem führt der Bund bei CST zurzeit das Verfahren zum Sachplan Unterirdischer Gütertransport durch. Aus diesen Gründen gelangt die Anpassung dieses Kapitels nicht zur öffentlichen Auflage.

1.4. Lesehilfe

In den folgenden Kapiteln werden die Richtplananpassungen erläutert. Im Dokument zu den Richtplankapiteln sind die Änderungen ersichtlich. Diese sind folgendermassen gekennzeichnet:

Richtplantext:

Rot Text neu bzw. an diese Stelle verschoben

~~Rot~~ Text gestrichen bzw. an andere Stelle verschoben

Richtplankarte:

○ Neues Vorhaben

Als zusätzliche Erläuterung für die Anpassungen dient folgendes Dokument (orientierend):

S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung:

Lidl Schweiz, Regionalgesellschaft im Raum Solothurn: Raumplanungsbericht

Dieser Bericht ist nur elektronisch verfügbar unter mitwirken.so.ch.

2. S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung

2.1. Ausgangslage

Die Nachfrage nach Logistikdienstleistungen setzt sich aufgrund des anhaltenden Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums schweizweit weiter fort. Wegen der aus nationaler Sicht zentralen Lage und der guten Erschliessung durch das Transportnetz (wie Nationalstrasse, Schiene) ist der Kanton Solothurn besonders interessant für Logistikunternehmen. Zunehmende Logistik bedeutet aber auch immer zusätzlichen Verkehr und Raumbedarf. Logistikanlagen haben somit erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedürfen einer Abstimmung im kantonalen Richtplan.

Mit der Anpassung wird ein neues Kapitel im Richtplan aufgenommen, um eine regionale Abstimmung von Logistikvorhaben zu ermöglichen, die Auswirkungen auf Gebiete auch ausserhalb der jeweiligen Standortgemeinden haben, jedoch aufgrund der Fahrtenzahl nicht als verkehrssensitive Anlagen (Richtplan-Kapitel S-3.3) gelten. Der Kanton Solothurn verfolgt dabei die Ziele, dass Logistikanlagen an besonders geeigneten Standorten realisiert und flächeneffizient gestaltet werden. Wohngebiete und Ortsdurchfahrten sollen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen (Lärm-, Luftbelastung) geschont werden.

Im neuen Kapitel S-3.5 wird ein Vorhaben der Regionalgesellschaft von Lidl Schweiz im Gebiet Wissensteinfeld, Fadacker in den Gemeinden Derendingen und Subingen aufgenommen. Für das Vorhaben liegt ein Raumplanungsbericht als Grundlage für die Anpassung des Richtplans vor. Er enthält die Analyse der Ist-Situation und des Umfelds sowie Zukunftsvisionen und Handlungsansätze. Der Bericht legt die betroffenen Interessen dar und zeigt auf, wie sie berücksichtigt werden. Das skizzierte Richtprojekt und die vorgesehenen Massnahmen gehen bereits über stufengerechte Abklärungen der Richtplanung hinaus. Sie dienen dazu, das Vorhaben auf Stufe Richtplanung zu beurteilen und spezifische Handlungsanweisungen für die nachfolgende Nutzungsplanung zu formulieren.

2.2. Zweck der Anpassung

Das Kapitel S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung wird neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Es enthält die Ausgangslage, Ziele, Grundlagen, Planungsgrundsätze und einen Planungsauftrag. Das Vorhaben von Lidl Schweiz wird festgesetzt (S-3.5.5) und in der Richtplankarte dargestellt.

2.3. Lidl Schweiz, Regionalgesellschaft im Raum Solothurn

2.3.1. Vorhaben

Die Lidl Schweiz DL AG ist ein Detailhandelsunternehmen mit schweizweit über 4500 Mitarbeitenden und 170 Filialen. Lidl Schweiz verfügt aktuell über zwei Regionalgesellschaften in Weinfelden/TG und Sévaz/FR, von wo aus die im Einzugsbereich liegenden Filialen beliefert werden. Langfristig sollen zwei weitere Vertriebsregionen im Mittelland ergänzt werden. Dazu wurden seit 2008 zahlreiche Standorte evaluiert.

Seit 2019 besitzt Lidl Schweiz das Areal auf dem Wissensteinfeld in Derendingen, das derzeit von der Global Warehouses and Logistics AG genutzt wird. Lidl Schweiz möchte auf diesem Areal das bestehende Gebäude mitsamt der Infrastruktur (Verkehrsflächen, Einstellhalle, Ausbildungsgelände, Grün- und Retentionsflächen) erneuern und um einen Neubau auf dem angrenzenden Areal Fadacker in Subingen erweitern.

Mit dem Projekt soll die Regionalgesellschaft Derendingen/Subingen gegründet werden, die im Endausbau die Vertriebsregion für 50 Verkaufsfilialen und ein zentrales Non-Food-Lager beinhaltet. Mit der Realisierung des Projekts werden sowohl die Standortvoraussetzungen wie auch der Bedarf von Lidl Schweiz am konkreten Standort ausgeschöpft.

2.3.2. Planerische Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Das Vorhaben betrifft die beiden Gemeinden Derendingen und Subingen. Gemäss Raumkonzept Kanton Solothurn liegt Derendingen im urbanen und Subingen im agglomerationsgeprägten Handlungsraum. Das Gebiet Wissensteinfeld/Fadacker ist als Entwicklungsgebiet Arbeiten festgesetzt (Beschluss S-3.1.10) und als Siedlungsgebiet Industrie/Arbeiten ausgewiesen.

Ortsplanungen Derendingen und Subingen

Die Ortsplanungen der beiden Gemeinden Derendingen und Subingen befinden sich derzeit in Revision.

Der Arealteil in der Gemeinde Derendingen ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gewerbe- und Industriezone Wissensteinfeld zugeordnet. Es ist vorgesehen, die Grundordnung mit Gewerbe- und Industriezone im revidierten Zonenplan beizubehalten.

Der Arealteil in der Gemeinde Subingen ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan als Arbeitszone mit unterschiedlichen Wohnanteilen ausgewiesen. Die neue Ortsplanung weist das Gebiet Fadacker der reinen Gewerbezone zu.

2.3.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Verkehr

Gemäss den rechtsgültigen Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans für das Areal Wissensteinfeld (Derendingen) ist ein maximales Verkehrsaufkommen von 1'200 Fahrten pro Tag (DTV) erlaubt. Der bestehende Betrieb der Global Warehouse and Logistics AG verursacht heute rund 235 Fahrten pro Tag (75 Lastwagenfahrten und 160 Personenwagenfahrten). Gemäss der Verkehrsanalyse von Lidl Schweiz wird die Regionalgesellschaft Derendingen/Subingen rund 651 Fahrten pro Tag generieren (251 Lastwagenfahrten und 400 Personenwagenfahrten). Der Netto-Neuverkehr beträgt somit 176 Lastwagenfahrten (davon 151 während der Tagperiode und 25 während der Nachtperiode) sowie 240 Personenwagenfahrten (während der Tagperiode).

Es wird davon ausgegangen, dass der Lastwagenverkehr überwiegend über die Fabrikstrasse/Luzernstrasse (Derendingen) in östlicher Richtung an den Autobahnanschluss Solothurn Ost erfolgen wird (75%-85%). Ein geringerer Anteil (15%-25%) wird über die Industriestrasse/Kriegstettenstrasse (Subingen) in südlicher Richtung zum Autobahnanschluss Kriegstetten erfolgen. Die Zufahrt durch Personenwagen erfolgt ausschliesslich über den Anschluss an die Luzernstrasse. Im Tagesgang wird erwartet, dass der Lastwagenverkehr vorwiegend zu den Betriebszeiten tagsüber abgewickelt wird, mit einer Spitze um die Mittagszeit. Dies ist tendenziell gegenläufig zum Personenverkehrsaufkommen, welches ausgeprägte Morgen- und Abendspitzen aufweist.

Das Areal ist an die Velolandroute 802 bzw. die kantonale Velovorrangroute V2 angeschlossen, die unmittelbar nördlich angrenzend, entlang der Bahnlinie, verläuft.

Das Gebiet liegt in der ÖV-Gütekategorie D2 und E bzw. ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die nächstgelegenen Bushaltestellen sind Derendingen Freiheit und Subingen Bahnhof.

Beurteilung:

Die Verkehrsprognose zeigt, dass ein gegenüber heute erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen zu erwarten ist. Je nach Strassenabschnitt erhöht sich der Schwerverkehrsanteil auf den Kantonsstrassen von heute 3.7% - 5.3% auf rund 4.2% - 5.5%. Aufgrund der Verkehrsverteilung sind vor allem auf der Luzernstrasse in Derendingen relevante Auswirkungen zu erwarten (Erhöhung des Schwerverkehrsanteils von heute 3.7% auf 4.8%). Insgesamt wird das Strassennetz jedoch nicht nennenswert belastet. Die Ausbauschritte 2025 und 2035 der Bahn (Leistungssteigerung auf der Strecke Solothurn – Wanzwil) sind bei der weiteren Planung einzubeziehen.

Bezüglich der ÖV-Erschliessung wird im Bericht zum Buskonzept Region Solothurn, zweite

Etappe (Schlussbericht Planungsphase 1, Juni 2023) empfohlen, zur besseren Gebietserschliessung neue Bushaltestellen zwischen Derendingen und Subingen (inkl. neuem Zugangsweg) zu prüfen.

Für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen, das alle Verkehrsthemen umfasst. Geeignete Massnahmen bzw. Verpflichtungen sind festzulegen, welche die erwartete Verkehrsentwicklung steuern (Fahrtenkontingent, Routenwahl u.a.) und überwachen. Für den Pendelverkehr sind geeignete Massnahmen (z.B. neue Bushaltestelle) bzw. Verpflichtungen festzulegen, um den Anteil der Personenwagenfahrten möglichst gering zu halten.

Umweltverträglichkeit

Die Erweiterung der bestehenden Anlagen im Wissensteinfeld/Fadacker untersteht der Umweltverträglichkeitsprüfpflicht. Das entsprechende Verfahren ist in der nächsten Projektphase durchzuführen. Gemäss aktuellem Bearbeitungsstand lassen sich folgende Einschätzungen zu relevanten Aspekten treffen:

- Flächenbeanspruchung: Das Vorhaben von Lidl Schweiz nutzt die bereits belegte Fläche (rund 8 ha) und erweitert sie um rund 6.3 ha. Insgesamt belegt das Vorhaben rund ein Drittel der Gesamtfläche des Entwicklungsgebietes Wissensteinfeld/Fadacker. Sämtliche Flächen sind rechtsgültige Bauzonen, Fruchtfolgeflächen werden nicht beansprucht.
- Luftreinhaltung: Als Hauptquelle für die Luftschadstoffe im Betriebszustand gilt der erzeugte Strassenverkehr.
- Lärm: Lärm wird durch die bauliche Erweiterung und während des Betriebs vor allem durch den Verkehr erzeugt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nachzuweisen, dass die Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung erfüllt werden.
- Störfälle: Das Areal liegt teilweise im Konsultationsbereich der Nationalstrasse A1. Im Nutzungsplanverfahren ist die Risikorelevanz zu bestimmen und allenfalls sind Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- Flora, Fauna, Lebensräume: Gemäss Richtprojekt sollen die Grünflächen als Biodiversitätsflächen ausgestaltet und an geeigneter Stelle mit Hecken und Hochstammbäumen ergänzt werden. Unverschmutztes Regenabwasser wird nach Möglichkeit oberflächlich zurückgehalten und versickert. Der bestehende Weiher (Derendingen) bleibt erhalten.
- Landschaft und Ortsbild: Für den Neubau wird eine Fassadengestaltung angestrebt, die sich an den Bestand und die Umgebung anpasst. Der Neubau wird in der Mitte der Gewerbezone Fadacker erstellt, er ist somit umgeben von bestehenden Bauten.

Beurteilung:

Die vorläufige Relevanzübersicht bezüglich der wesentlichen Umweltbereiche zeigt, dass keine grösseren Herausforderungen oder Umweltaspekte vorliegen, die die Machbarkeit des Vorhabens in Frage stellen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind die benannten Aspekte und ggf. weitere vertieft zu untersuchen.

2.3.4. Gesamtbeurteilung und Schlussfolgerung

Das Vorhaben von Lidl Schweiz entspricht den gesetzlichen Vorgaben und Zielen des Kantons. Die vorgenommenen Abklärungen ergaben keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Vorhaben, der Standort ist geeignet. Eine bessere Nutzung des bislang unternutzten Areals im Entwicklungsgebiet Arbeiten Wissensteinfeld/Fadacker ist erwünscht. Die Verkehrsbelastung kann mit dem vorgesehenen Erschliessungskonzept verträglich gestaltet werden.

Für die nachfolgende Planung werden im Beschluss S-3.5.5 verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt.

2.4. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Aus der Anhörung gingen 52 Rückmeldungen ein. Die Rückmeldungen aus der betroffenen Region sind überwiegend positiv, die weiteren Rückmeldungen sind grösstenteils neutral (Anregungen, Ergänzungen).

2.4.1. Anträge

Die Anregungen beziehen sich insbesondere auf die Abgrenzung zum bestehenden Kapitel S-3.3 (Verkehrsintensive Anlagen). Es wird vorgeschlagen, die beiden Kapitel zusammenzuführen oder klarere Kriterien festzulegen, wann eine Logistikanlage von regionaler Bedeutung sei (im Unterschied zu einer verkehrsintensiven Anlage). Es wird angeregt, zwischen Planungsgrundsätzen und -aufträgen zu differenzieren. Ein Planungsgrundsatz zum Umgang mit bestehenden Anlagen sei aufzunehmen. Bezüglich des Vorhabens von Lidl Schweiz wird hinterfragt, ob der Standort die Anforderung der Lagegunst erfülle.

2.4.2. Stellungnahme

Am neuen Richtplan-Kapitel (S-3.5) wird grundsätzlich festgehalten. Es ist vorgesehen, bei einer späteren Richtplananpassung, die Kapitel S-3.3, S-3.4 und S-3.5 neu zu strukturieren bzw. klarer zu gliedern. Aufgrund der laufenden Richtplananpassung 2022 zum Kapitel S-3.3 ist dieser Schritt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Anregungen zur Differenzierung und Ergänzung von Planungsgrundsätzen und -aufträgen wurde aufgenommen. Am Vorhaben (Beschluss S-3.5.5) wird festgehalten.

3. L-1.2 Fruchtfolgeflächen

3.1. Ausgangslage

3.1.1. Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Sachplan FFF des Bundes hat zum Ziel, die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz – also das ackerfähige Kulturland – langfristig in ihrer Qualität und Quantität zu sichern. Dieses zentrale Ziel besteht im Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und wird mit dem Sachplan FFF konkretisiert.

Der Sachplan FFF gibt Grundsätze für den Umgang mit FFF vor. Dazu gehört auch die Kompensation von beanspruchten FFF. Im Grundsatz G8 wird diese konkretisiert: «Als Kompensation von FFF gelten Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität, fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen oder Neuerhebungen von FFF. Für die Aufwertung und Rekultivierung kommen nur anthropogen degradierte Böden in Frage.»

Die Kantone sind beauftragt:

- Eine Regelung für die Kompensation von FFF einzuführen (Grundsatz G10): Diesem Auftrag ist der Kanton Solothurn mit der Richtplananpassung 2022 nachgekommen.
- Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz G7). Der Antrag nach einem Bodenaufwertungsverzeichnis wurde auch in den Einwendungen zur Richtplananpassung 2022 mehrfach gestellt.

3.1.2. Verwertungspflicht von abgetragenem Boden

Die Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) schreibt in Artikel 18 eine Verwertungspflicht für abgetragenen Boden (Ober- und Unterboden) vor, soweit sich dieser für eine Verwertung eignet.

Verwertung von Ober- und Unterboden bedeutet, dass dieser wieder als Boden aufgebracht wird. Die beschränkt vorhandene und sich nur sehr langsam erneuernde Ressource Boden soll also als Boden erhalten bleiben. Das Deponieren von Boden in einer Auffüllung von Abbaustellen oder einer Typ A-Deponie ist keine Verwertung.

3.1.3. Projekte im Kanton Solothurn

Aufgrund der 2016 in der in der Abfallverordnung eingeführten Bodenverwertungspflicht erarbeitete das Amt für Umwelt ein Projekt, um rund 50 ha schlecht rekultivierte Böden zu bezeichnen, auf denen eine Bodenverbesserung mit Verwertung des anfallenden Ober- und Unterbodens sinnvoll ist. Mit der 2020 im Sachplan FFF eingeführten Kompensationspflicht für FFF und der mit der Richtplananpassung 2022 aufgenommenen Kompensationsregelung evaluierte der Kanton weitere Böden, welche mit einer Aufwertung zur Kompensation von beanspruchten FFF dienen können. Ein weiterer Auslöser für diese Evaluation sind geplante Grossvorhaben im Kanton, welche bei einer Einzonung die beanspruchten FFF kompensieren müssen.

In die Evaluation einbezogen wurden anthropogen beeinträchtigte Böden mit einer grossen Fläche (in der Regel grösser als eine Hektare). Bei diesen Böden ist die Bodenfruchtbarkeit aufgrund früherer Tätigkeiten eingeschränkt. Es handelt sich oftmals um Auffüllungen ehemaliger Abbaustellen und Deponien, die aus heutiger Sicht unzureichend durchgeführt wurden. Häufige Mängel sind: kein oder nur wenig Unterboden, beim Auftrag stark verdichteter Unterboden oder Aufbringen des Oberbodens ohne sauberen Deponieabschluss direkt auf das Deponiegut. Diese Böden leiden unter mangelhaftem Wurzelraum und Wasserspeicher, gestörtem Wasserhaushalt und teilweise unter stofflichen Belastungen (Schad- und/oder Fremdstoffe). Sie können viele ökologisch wichtige Bodenfunktionen nur eingeschränkt wahrnehmen, v.a. in den Bereichen Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Lebensraum, Produktion.

Das Ziel einer Bodenaufwertung ist, nachträglich einen standorttypischen Bodenaufbau herzustellen. Dazu sind unterschiedliche Massnahmen nötig: Sie beinhalten meistens den Auftrag von

Ober- und/oder Unterboden in passender Qualität zur Sanierung der fehlenden Bodenmächtigkeiten. Damit eine Bodenaufwertung als FFF-Kompensation angerechnet werden kann, müssen die aufgewerteten Böden die im Sachplan FFF vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen. In der Regel bedeutet das die Vergrösserung der pflanzennutzbaren Gründigkeit des Bodens.

3.2. Zweck der Anpassung

Mit der Anpassung werden grosse geeignete Gebiete für Bodenaufwertungen räumlich gesichert. Diese anthropogen beeinträchtigten Böden sollen vorab zur Kompensation von beanspruchten FFF dienen. Zudem werden mit der Anpassung dem Auftrag aus dem Sachplan FFF wie auch verschiedentlich geäusserten Anliegen aus der öffentlichen Auflage zur Richtplananpassung 2022 nachgekommen.

Neben diesen grossen Gebieten für Bodenaufwertungen gibt es auch kleine Flächen, auf denen Böden zu FFF aufgewertet werden können. Diese werden jedoch nicht im kantonalen Richtplan festgelegt.

3.3. Vorhaben für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation

Für die mit dem Projekt von 2016 evaluierten Bodenaufwertungsflächen wurde bereits stufengerechte Abklärungen und eine Abwägung der Interessen vorgenommen. Diese führten dazu, dass

- zehn Gebiete in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen werden.
- sieben Gebiete in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen werden:
 - o fünf Gebiete sind im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Es sind zusätzliche Untersuchungen nötig.
 - o zwei Gebiete werden heute anderweitig genutzt, oder es ist zukünftig eine anderweitige Nutzung vorgesehen.

2023 wurden weitere grossflächige Gebiete evaluiert. Aufgrund der Bewertungskriterien schnitten 23 Gebiete als besonders geeignet für eine Bodenaufwertung ab. Bei diesen Gebieten wurde noch keine abschliessende Interessenermittlung und -abwägung vorgenommen. Sie werden deshalb in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen.

Damit sollen insgesamt:

- Zehn Gebiete in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen werden.
- Zwanzig Gebiete in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen werden.

Alle Gebiete der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis werden – sofern die weiteren Abklärungen das vorrangige Interesse einer Bodenaufwertung bestätigen – mit einer Fortschreibung in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen.

Das weitere Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Gebieten erfolgt in einem Nutzungsplan- oder direkt in einem Baubewilligungsverfahren. In der Regel wird ein Bodenaufwertungsprojekt durch ein Vorhaben ausgelöst, das FFF beansprucht.

3.4. Beurteilung

Die Festlegung von Gebieten für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation dient dazu, für künftige Vorhaben geeignete Gebiete für FFF-Kompensation auszuweisen. Es handelt sich um grossflächige Gebiete (in der Regel mindestens eine Hektare).

3.5. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

3.5.1. Anträge

Anlässlich der Anhörung gingen 33 Rückmeldungen ein: Zwei Gemeinden begrüßen die Anpassung grundsätzlich, sechs Gemeinden stimmen den in ihren Gemeinden festgelegten Bodenaufwertungsgebieten zu. In verschiedenen Rückmeldungen werden zusätzliche Erläuterungen zur Notwendigkeit der Festlegung von FFF-Kompensationsflächen sowie Ergänzungen zu den Rechten und Pflichten aller Beteiligten beantragt. Weitere Anträge gingen zu Beschlüssen ein, die nicht Bestandteil dieser Richtplananpassung sind.

3.5.2. Stellungnahme

An den vorgeschlagenen Gebieten für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation wird festgehalten. In den Handlungsanweisungen zu den festgesetzten Gebieten wird ergänzt, dass die weitere Umsetzung in einem Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren erfolgt. Aufgrund der 2023 durchgeführten Evaluation für weitere Bodenaufwertungsgebiete werden gegenüber der Anhörung weitere Gebiete in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Die Festlegungen im Richtplan sind behördenverbindlich. Die Rechte und Pflichten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ergeben sich in den nachfolgenden Verfahren: die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist Voraussetzung für das Baugesuch, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind schadlos zu halten, d.h. sie werden für Ertragsausfälle entschädigt.

An den bestehenden Beschlüssen bzw. an den anlässlich der Richtplananpassung 2022 vorgenommenen Änderungen wird festgehalten.

4. E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

4.1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn hat das Energiekonzept von 2014 überarbeitet und auf die Ziele und Vorgaben des Bundes ausgerichtet. Ein Handlungsschwerpunkt des Solothurner Energiekonzepts 2022 bildet der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, insbesondere der verstärkten Nutzung der Solar- und Windenergie. Für das Jahr 2035 wird für die Windenergie das Produktionsziel von 160 GWh gesetzt.

Die Windenergie ist insbesondere wichtig für die Stromversorgung im Winter und bietet eine optimale Ergänzung zu den Solaranlagen. Der Ausbau der Windenergie im Kanton verläuft bis anhin zögerlich. Dies hat teilweise damit zu tun, dass die Planungsverfahren langdauernd sind und viel Fachwissen und Kapazitäten erfordern. Im kantonalen Energiekonzept wurde daher festgelegt, dass der Kanton die Gemeinden entlasten und mittels kantonalen Nutzungspläne die Verfahren leiten kann. Dies soll mit einer Anpassung des Planungsgrundsatzes E- 2.4.1 aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel beim Kanton beantragte, die Aufnahme eines neuen Gebiets für einen Windpark Born gemäss Planungsauftrag E-2.4.2 zu prüfen. Dieser Antrag wird gestützt vom Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu sowie von weiteren Gemeinden der Region, die vorschlagen, das Gebiet in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufzunehmen.

4.2. Zweck der Anpassung

Mit der Anpassung sollen einerseits die Planungsverfahren für Windparks vereinfacht und andererseits ein neues Potenzialgebiet für einen Windpark festgelegt werden. Die Anpassung soll dazu beitragen, die kantonalen Ziele im Bereich Windenergie zu erreichen.

4.3. Inhalt der Festlegungen

4.3.1. Planungsgrundsatz E-2.4.1

Im Planungsgrundsatz E-2.4.1 wird aufgenommen, dass der Kanton bei Vorhaben von kantonalem Interesse kantonale Nutzungspläne erlassen kann.

4.3.2. Windpark Born, Gunzgen/Kappel/Wangen b.O.

Vorhaben

Windenergie Schweiz AG hat Abklärungen für ein neues Windpotenzialgebiet vorgenommen. Für die Standortwahl waren verschiedene Kriterien massgebend: Neben der Windgeschwindigkeit waren es insbesondere auch die Zugänglichkeit für den Transport, eine geeignete Topografie, der Abstand zu Siedlungsgebieten sowie der lokale Strombedarf. Das Gebiet Born (Gemeinden Gunzgen, Kappel, Wangen b.O.) schnitt besonders gut ab: Die Windgeschwindigkeit beträgt gemäss Windatlas Schweiz mind. 5 m/s (auf 150 m Höhe), es liegt in Nähe zur Autobahn, ist von der Topografie geeignet, hat genügend Abstand zu Siedlungsgebieten und weist aufgrund der Nähe zu grossen Industriegebieten einen hohen Strombedarf aus. Die ersten Gespräche mit Gemeindebehörden fielen positiv aus.

Windenergie Schweiz AG plant als Betriebsmodell einen Bürgerwindpark. Bei einem solchen können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinden sowie die Standortgemeinden selbst an der Betriebsgesellschaft beteiligen, die ihren Sitz in den Standortgemeinden haben wird. Auch Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen aus Nachbargemeinden können sich daran beteiligen.

Planerische Grundlagen

Konzept Windenergie des Bundes:

Das Konzept Windenergie definiert die wichtigsten Bundesinteressen, welche bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind, und zeigt mögliche Räume mit Potenzial zur Nutzung von Windenergie auf.

Im vorgeschlagenen Gebiet «Born» ist Wald betroffen, der als «Vorbehaltsgebiet» zu betrachten ist. In Vorbehaltsgebieten ist unter bestimmten Voraussetzungen eine erfolgreiche Abstimmung mit Bundesinteressen möglich, weshalb die Aufnahme eines Vorhabens im Richtplan möglich ist. Nordöstlich des Gebiets liegt das im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt enthaltenen Segelfluggelände Olten. Dieses gilt als «grundsätzliches Ausschlussgebiet», das heisst, dass die Planung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen und unter fundierter Begründung denkbar ist. Im weiteren Umfeld des Gebiets befindet sich das im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung aufgeführte Objekt «Aarburg».

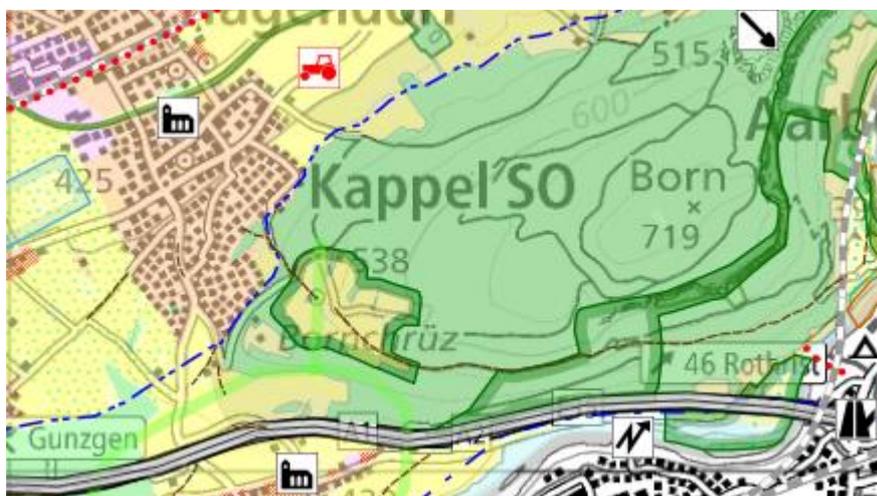


Windatlas Schweiz (https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/EE_Windatlas/?lang=de,2.4.24)

Kantonaler Richtplan:

Im Beschluss E-2.4.1 sind die Planungsgrundsätze für die Windenergie festgelegt.

Das vorgeschlagene Gebiet «Born» liegt zum grossen Teil im Wald, aber auch im Landwirtschaftsgebiet (teilweise Fruchtfolgeflächen). Zudem ist es grossflächig von der Juraschutzzone überlagert. Das Bornchrüz sowie das Gebiet Ruttigen-Oltner Berg-Rainban sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden. Im Westen liegt der Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung SO 28 Stierenbaan.



4.4. Beurteilung

4.4.1. Planungsgrundsatz E-2.4.1

Die Anpassungen am Beschluss sind zweckmässig, um das nachfolgende Nutzungsplanverfahren für die weitere Planung der Windparks zu vereinfachen und damit möglichst auch zu beschleunigen.

4.4.2. Windpark Born, Gunzgen/Kappel/Wangen b.O.

Das Gebiet «Born» (Gemeinden Gunzgen, Kappel, Wangen b.O.) wird in der Abstimmungskategorie «Vororientierung» in den Richtplan aufgenommen. Die vorgenommenen Abklärungen zeigen die verschiedenen Interessen im Gebiet und im Umfeld auf. Für eine spätere Festsetzung im kantonalen Richtplan ist der Perimeter für einen Windpark von nationalem Interesse (mittlere erwartete jährliche Produktion von mindestens 20 GWh) festzulegen und aufzuzeigen, wie die betroffenen Interessen berücksichtigt werden.

4.5. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

4.5.1. Anträge

Anlässlich der Anhörung gingen 17 Rückmeldungen zum Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks ein. Zu den Anpassungen am Planungsgrundsatz E-2.4.1 äusserten sich drei Gemeinden: Zwei fordern, dass der Planungsgrundsatz unverändert belassen wird, weil damit die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner wahrgenommen und entsprechend gehandelt werden kann. Eine Gemeinde beantragt, dass die Standortgemeinde immer einbezogen wird, auch bei Vorhaben von kantonalem Interesse. Weitere Anträge betreffen die Aufnahme eines neuen Planungsgrundsatzes, der definiert, welche Windanlagen in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind, und die Aufnahme des Windparks «Born» in die Abstimmungskategorie «Vororientierung».

4.5.2. Stellungnahme

Die Anpassung des Planungsgrundsatzes E-2.4.1 ist geeignet, damit die Gemeinden von komplexen und langwierigen Planungsverfahren entlastet werden können, dies insbesondere auch wenn mehrere Standortgemeinden von einem Windpark betroffen sind. Das Verfahren für kantonale Nutzungspläne erfolgt nach § 69 Planungs- und Baugesetz (PBG). Die interessierten Einwohnergemeinden sind anzuhören (§ 69 Abs. 1 Bst. a PBG).

Die Grundsätze für die Nutzung der Windenergie sind im Planungsgrundsatz E-2.4.1 festgelegt. Dazu gehört, dass Windenergieanlagen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden und in diesen zu konzentrieren sind. Windparks sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (gemäss Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz; RPG) und haben einen hohen Koordinationsbedarf. Sie bedürfen damit einer Festlegung im kantonalen Richtplan. Ein zusätzlicher Planungsauftrag für dieses Thema erübrigt sich somit.

Der Antrag zum Windpark «Born» wird in die Richtplananpassung aufgenommen (Beschluss E-2.4.5).

5. E-2.5 Solaranlagen

5.1. Ausgangslage

Bei den erneuerbaren Energien besteht insbesondere bei der Solarenergie ein grosses Potenzial. Der Kanton hat sich im kantonalen Energiekonzept das Ziel von 500 GWh bis ins Jahr 2035 gesetzt. Aus raumplanerischer Sicht stehen zweierlei Massnahmen im Vordergrund: Einerseits soll mittels einer Positivplanung das Potenzial für grossflächige PV-Anlagen im Kantonsgebiet ermittelt werden (vgl. Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen «Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen» KR Nr. A 0221/2022, RRB Nr. 2023/764), andererseits helfen einfache Verfahren dem Ausbau der Solaranlagen auf Gebäuden: Der Auftrag Janine Eggs «Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone» (KR Nr. A 0209/2022, RRB Nr. 2023/763) verlangt, dass die Juraschutzzone von der Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gestrichen wird. Somit gälte dort neu nur noch eine Melde- und keine Baubewilligungspflicht mehr. Weiter wird der Regierungsrat mit dem Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen «Photovoltaik Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren» (KR Nr. A 0197/2022, RRB Nr. 2023/762, RRB Nr. 2023/952) beauftragt, den Gemeinden einen Leitfaden zur Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Schutzzonen zur Verfügung zu stellen.

5.2. Zweck der Anpassung

Die Anpassung soll dazu beitragen, die kantonalen Ziele im Bereich Solarenergie zu erreichen, indem:

- das Bewilligungsverfahren für genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Juraschutzzone erleichtert wird;
- Potenzialflächen für grossflächige PV-Anlagen im Kanton evaluiert werden;
- ein Leitfaden für die Gemeinden zur Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen erarbeitet wird.

5.3. Inhalt der Festlegungen

Der bestehende Planungsgrundsatz wird geändert und es werden zwei neue Planungsaufträge aufgenommen:

- Im Planungsgrundsatz E-2.5.1 werden die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (Juraschutzzone nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1) als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gestrichen (vgl. Auftrag Janine Eggs KR Nr. A 0209/2022).
- Die Erarbeitung einer Potenzialstudie zur Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen wird als Planungsauftrag aufgenommen (vgl. Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen KR Nr. A 0221/2022).
- Ein weiterer Planungsauftrag wird aufgenommen, dass der Kanton einen Leitfaden zur Unterstützung der Gemeinden für die Beurteilung von Solaranlagen insbesondere in kommunalen Schutzzonen erarbeitet (vgl. Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen KR Nr. A 0197/2022).

5.4. Beurteilung

Die Anpassung des Kapitels E-2.5 Solaranlagen setzt die erwähnten politischen Vorstösse um. Zudem werden die Grundsteine für eine weitere Erarbeitung und Potenzialermittlung von grossflächigen PV-Anlagen gelegt. Eine Ergänzung des Kapitels mit potenziellen Gebieten für Grossflächen-PV-Anlagen ist in einer nächsten Richtplananpassung vorgesehen.

Die Juraschutzzone erstreckt sich auf grosse Gebiete ausserhalb der Bauzone. Die Streichung dieser Zone aus den im Planungsgrundsatz aufgeführten Kulturdenkmälern hat ein grosses Potenzial und soll so die Stromproduktion mit Solarstrom vorantreiben. Gleichzeitig wird durch die Vorgabe zur Errichtung von genügend angepassten Anlagen erreicht, dass sich die Solaranlagen

auch bei einer Meldepflicht gut in die Landschaft eingliedern. Somit wird der Zielsetzung entsprochen, diese Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart zu schützen, so wie es in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz gefordert wird.

Der Leitfaden zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Schutzzonen (insbesondere Ortsbildschutzzone) soll Klarheit schaffen und dazu verhelfen, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können.

5.5. Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

5.5.1. Anträge

Anlässlich der Anhörung gingen 34 Rückmeldungen zum Kapitel E-2.5 Solaranlagen ein. Zur Änderung des Planungsgrundsatzes E-2.5.1 äusserten sich vier Gemeinden: drei positiv und eine negativ. Zum Planungsauftrag E-2.5.4 gingen verschiedene Anträge ein: Mehrere Gemeinden fordern den frühzeitigen Einbezug der Gemeinden und Regionen in die Positivplanung, einige äussern sich dahingehend, dass die Umsetzung mit kantonalen Nutzungsplanungen erfolgen soll, andere beantragen, dass die Planungshoheit bei der Standortgemeinde liegen soll.

Der neue Planungsauftrag E-2.5.5 wird begrüsst. Auch dafür wird der frühzeitige Einbezug der Gemeinden und Regionen beantragt.

5.5.2. Stellungnahme

Die Anpassung des Planungsgrundsatzes E-2.5.1 zur Streichung der Juraschutzzone aus der Liste der Kulturdenkmäler wird belassen. Damit sollen Solaranlagen auf Dächern künftig meldepflichtig und nicht mehr baubewilligungspflichtig sein. Die Anforderungen für genügend angepasste Anlagen nach Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV) gelten nach wie vor.

Die Arbeiten zur Potenzialstudie für eine Positivplanung von grossflächigen PV-Anlagen (ab zwei Hektaren) werden dieses Jahr aufgenommen (Planungsauftrag E-2.5.4). Es wird eine geeignete Projektorganisation eingesetzt, in welcher auch die Gemeinden über den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vertreten sein sollen. Die spätere Festlegung der Gebiete im kantonalen Richtplan und anschliessende Umsetzung mit kantonalen Nutzungsplänen nach § 69 PBG wird als zweckmässig beurteilt.

Bei der Erarbeitung des Leitfadens für die Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Schutzzonen (Planungsauftrag E-2.5.5) ist geplant, die Gemeinden über den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) geeignet einzubeziehen.

6. Fortschreibungen

In dieser Richtplananpassung sind mehr und umfangreichere Fortschreibungen aufgenommen als in früheren Jahren. Der Bedarf für die Fortschreibungen hat sich aus dem Richtplancontrolling 2023 ergeben.

Kapitel	Anlass der Fortschreibung
Inhalt	
B-3.5 Handlungs-räume	Durch die Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen wird das Siedlungsgebiet fortgeschrieben. Die Tabelle mit dem nach Richtplan genehmigten Siedlungsgebiet wird ergänzt.
Zuteilung der Gemeinden zu den Handlungsräumen und nach Richtplan genehmigtes Siedlungsgebiet	
Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur RRB Genehmigung Ortsplanung
Niedergösgen	urban RRB Nr. 2023/1122
Oberbuchsiten	agglomerationsgeprägt RRB Nr. 2023/2120
Schönenwerd	urban RRB Nr. 2023/1123
Richtplankarte: Das Siedlungsgebiet wird fortgeschrieben.	
S-3.1 Entwick-lungsgebiete Ar-beiten	Aufgrund der Fortschreibungen im Kapitel S-3.5 Umstrukturierungsgebiete werden die Entwicklungsgebiete Arbeiten entsprechend angepasst.
S-3.1.10: Der Kanton legt folgende Entwicklungsgebiete Arbeiten fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):	
Gemeinde	Gebiet Schwerpunkt Planquadrat
Zuchwil	Aarmatt/Niedermatt DL D8
Richtplankarte: Das Entwicklungsgebiet Arbeiten wird im Gebiet Niedermatt fortgeschrieben.	
S-3.5 Umstrukturi-rungsgebiete	Die Umstrukturierungsgebiete, für welche rechtskräftige Nutzungsplanungen vorliegen, werden aus dem Beschluss S-3.3.5 entlassen.
S-3.3.5: Der Kanton legt folgende Umstrukturierungsgebiete fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):	
Gemeinde	Gebiet Planquadrat
Breitenbach	Isola Werke (von Roll Nordareal) D3
Breitenbach	Isola Werke (von Roll Südareal) D3
Handlungsanweisungen: Die Gemeinde prüft die Umzonung in gemischte Wohnzone und/oder in spezielle Gewerbezone.	
Zuchwil	Aarmatt/Niedermatt (Sultex/Riverside) D8
Richtplankarte: Die Gebiete in Breitenbach und Zuchwil werden gelöscht und das von Roll Südareal in Breitenbach wird neu bezeichnet.	

L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen	Das Kapitel wird aktualisiert: Die landwirtschaftlichen Planungen wurden vom Bund weiterentwickelt zu Entwicklungskonzepten ländlicher Raum. Diese beiden Instrumente wie auch Projekte zur regionalen Entwicklung führen ebenfalls zu Strukturverbesserungen und werden darunter subsumiert erwähnt. Ausserdem werden die Grundlagen sowie die Liste mit den Güter- und Teilregulierungen auf den aktuellen Stand gebracht.
<p>Titel</p> <p>L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen</p> <p>A. Ausgangslage</p> <p>Strukturverbesserungen (Bodenverbesserungen) und landwirtschaftliche Planungen sind Massnahmen und Werke, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nachhaltig zu verbessern. Sie umfassen namentlich Massnahmen wie Güterregulierungen/Landumlegungen, Wegbauten, Elektrizitäts- und Wasserversorgungen, Entwässerungsanlagen (Drainagen), Basisinfrastrukturen Bewässerung, landwirtschaftliche Hochbauten und Tiefbauten und ökologische Aufwertungen. Träger von Strukturverbesserungen können öffentlich-rechtliche Körperschaften (Genossenschaften, Gemeinden), Personengemeinschaften oder Einzelpersonen sein.</p> <p>B. Ziele</p> <p>Mit Boden- und Strukturverbesserungen sowie landwirtschaftlichen Planungen werden folgende Ziele angestrebt: ...</p> <p>C. Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG; SR 910.1) - Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung SVV; SR 913.1) — Verordnung des BLW über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211) - Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) - Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) - Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV; BGS 921.12) - Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) — Bundesamt für Landwirtschaft: Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, 2009 <p>Beschlüsse</p> <p>L-1.3.1: Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung (Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Hochbauten, landwirtschaftliche Planungen Studien und Projekte zur regionalen Entwicklung im ländlichen Raum). Er unterstützt gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen durch amtliche Mitwirkung, finanzielle Beteiligung, zinslose Investitionskredite, technische Beratung sowie Koordination mit Bund und kantonalen Amtsstellen. Er setzt dafür Prioritäten, in dem er die Nachhaltigkeit und die Marktchancen der Massnahmen berücksichtigt.</p> <p>L-1.3.2: Der Kanton unterstützt Zweitregulierungen, um früher ausgeführte Strukturverbesserungen an den landwirtschaftlichen Strukturwandel anzupassen. Er unterstützt auch den Rückbau nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Gebäude, sofern damit wichtige Ziele landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen erreicht werden.</p> <p>L-1.3.3: Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass sich Betroffene und Interessierte an der Projektierung und Umsetzung von Strukturverbesserungen und landwirtschaftlichen Planungen beteiligen können.</p> <p>L-1.3.4: Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) stimmt mit der Prüfung der prüft die Vorstudie von Güterregulierungen und anderen umfassenden, gemeinschaftlichen Vorhaben und stimmt die landwirtschaftlichen mit weiteren Anliegen (inklusive Umwelt-, Natur und Landschaftschutz) ab. Er stellt sicher, dass die Ergebnisse dieser Interessenabwägung in das Vorprojekt einfließen.</p>	

Vorhaben	
L-1.3.6: Der Kanton legt folgende Güter- und Teilregulierungen fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):	
Gemeinde	Planquadrat
Breitenbach, Büsserach	D3/D4

V-3.1 Fernverkehr	Der Ausbau der Strecke Aarau-Olten ist realisiert.
V-3.1.2: Der Kanton hat ein grosses Interesse an der Realisierung folgender Vorhaben (Abstimmungskategorie Festsetzung):	
Vorhaben	Planquadrat
Strecke Aarau-Olten	J4/J5/K4/K5
Richtplankarte: Das Vorhaben wird gelöscht.	

V-3.2 Regionalverkehr	Die ÖV-Drehscheibe Schönenwerd ist realisiert.
V-3.2.4: Der Kanton legt folgende Vorhaben fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):	
Vorhaben	Planquadrat
Schönenwerd	K4
Richtplankarte: Das Vorhaben wird gelöscht.	

E-2 Energie	In allen betroffenen Kapiteln wird auf das kantonale Energiekonzept 2022 verwiesen.
Energiefachstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Umwelt: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014 2022	

E-2.2 Wasserkraftwerke	Das Kraftwerk Moosbrunnen 3 in Gerlafingen wird aufgrund des genehmigten Nutzungsplans und der Konzessionserteilung in die Ausgangslage und die Richtplankarte aufgenommen.
------------------------	---

A. Ausgangslage							
Anlage	Installierte Leistung			Gewässer	Standort Werk	Ablauf Konzession	Planquadrat
	Total MW	Anteil SO					
		%	MW				
KW Moosbrunnen 3	0.3	86	0.2	Emmekanal Utzenstorf-Gerlafingen, inkl. Strackbach	Gerlafingen	2056	D9
Richtplankarte: Darstellung des Kraftwerks.							

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

